

Schwarze Staatsbürgerkunde?

Die religionspädagogische Situation im Osten

Christian Grethlein

Die Einführung des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen stößt in den neuen Bundesländern immer noch auf Widerstand, nicht selten auch bei den Pfarrerinnen und Pfarrern. Professor Dr. Christian Grethlein, der an der Theologischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg Religionspädagogik lehrt, gibt Einblick in die aktuelle Lage.

Eine einheitliche religionspädagogische Situation in den neuen Bundesländern gibt es nicht. Das hat Gründe, die ihre Wurzeln weit vor der SED-Zeit haben, aber auch Gründe aus der DDR und der Entwicklung nach der Wende: Zunächst ist auf die historisch und kirchengeschichtlich bedingten Unterschiede zwischen einzelnen Gegenden im Osten Deutschlands hinzuweisen. Sie treten uns anschaulich in Gestalt der acht evangelischen Landeskirchen entgegen, mit ihren unterschiedlichen Traditionen (bis hin zu verschiedenem Bekenntnisstand).

Weiter spielen auch soziologische Gesichtspunkte wie die Siedlungsformen eine große Rolle. Traditionelle wirt-

schaftliche Zentren mit dichter Besiedelung stehen neben weiten ländlichen Gebieten. Ferner stößt man bei genauerer Analyse der religionspädagogischen Situation vor Ort – wie sollte es angesichts der Bedeutung des pädagogischen Bezugs anders sein – auf die besonderen Fähigkeiten oder Defizite kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (umgekehrt auch staatlicher Lehrerinnen und Lehrer).

Dazu kommen nicht unbeträchtliche Unterschiede in der Kirchenpolitik der Partei auf Kreisebene. Was an einem Ort bereits zum Ausschluß eines Jugendlichen vom Besuch der Oberschule reichte, wurde an einem anderen geflissentlich übersehen. Schließlich befinden sich heute nach der Wende die einzelnen östlichen Städte und Regionen in sehr unterschiedlicher Verfassung. Den bereits prosperierenden ökonomischen Zentren steht eine fast hoffnungslose Situation in anderen Gebieten entgegen. Doch trotz dieser Differenzierungen gibt es einige Grundtendenzen in den neuen Bundesländern, die aus der DDR-Zeit stammen und die heutige Situation im Bereich der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen prägen.

○ Grunddatum ist wohl unbestreitbar die strikte Trennung von Kirche und Staat im Bildungsbereich. Der »Lange-Erlass«, der 1959 endgültig die Ausgliederung der Christenlehre aus den Schulen vollzog, ist ein wichtiger Markierungspunkt für diese Entwicklung. Dem entsprach die für Westdeutsche kaum vorstellbare, radikale Ausblendung religiöser und christlicher Inhalte aus dem öffentlichen Bildungswesen.

Diese Bildungspolitik trug zur Isolierung der evangelischen Kirchen in der DDR bei. Neben dem rapiden Rückgang der Zahl von Kirchenmitgliedern und – was oft übersehen wird – der katechetischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führte sie auch zu einer deutlichen Profilierung. Die evangelische Kirche war im sozialistischen Staat die einzige, von diesem ernst genommene, staatsunabhängige Großorganisation. Sie trat immer mehr als Schutz oppositioneller Bewegungen auf, hatte aber mehr Verbindungen zur Staatsmacht, als die meisten Oppositionellen ahnten. Allerdings gab es keine echte Partnerschaft zwischen Staat und Kirche. Spätestens seit der Auseinandersetzung um die Jugendweihe Mitte der fünfziger Jahre, die zur Niederlage der evangelischen Kirche auf gemeindepädagogischem Gebiet führte, war klar: Der Staat gibt Spielräume oder begrenzt sie – und der Großteil der Bevölkerung nimmt diese zumindest hin. ○ Noch gravierender als die genannten politischen und strukturellen Beschränkungen kirchlicher Arbeit war ein anderes Phänomen, das wir erst langsam zu ahnen beginnen und weit über das gern gebrauchte Stichwort der »Säkularisierung« hinausreicht: der planmäßige Kulturabbruch in der DDR. Am augenfälligsten tritt er in der Architektur entgegen: etwa die Barbarei des Abbruches des Berliner Stadtschlösses oder der Leipziger Universitätskirche. Hier kommt eine staatlich verordnete Destruktion wichtiger Teile deutscher Kultur zum Ausdruck, die sich – religionspädagogisch unübersehbar – in einer ästhetischen Deformierung großen Stils niederschlug. Mir fällt im Gespräch mit manchen Jugendlichen und Erwachsenen in Halle immer wieder auf, daß ihnen ein Sensus für Naturschönheit zu fehlen scheint. Aus dieser Perspektive erhält auch das längere Festhalten an dialektisch-theologischen Auffassungen in der Theolo-

genschaft der DDR neue Brisanz. Vielleicht entsprach die dialektische Theologie, die ja den Zusammenhang mit der allgemeinen Kultur gering schätzte, dem allgemeinen Kulturabbruch in der DDR. Neben dem Insistieren auf der völligen Andersartigkeit christlichen Glaubens – der Begriff Religion ist bei nicht wenigen Pfarrerinnen und Pfarrern noch geächtet – gehört hierzu ekklesiologisch der weitgehende Rückzug auf kleine Gemeinden zum Bekenntnis Entschlossener.

Die vielerorts zu beobachtenden Schwierigkeiten, das Verhältnis von Schule und Gemeinde neu zu gestalten, dürften nicht zuletzt hier Wurzeln haben. Angesichts der unübersehbaren Probleme im gemeindlichen Leben, nicht zuletzt bei der Integration von Kindern und Jugendlichen, führt diese zu einem unlösbaren Dilemma.

○ Doch gilt es bei einer, wenn auch nur holzschnittartigen Analyse der religionspädagogischen Situation in den neuen Bundesländern für einen aus der westlichen Tradition Stammenden vorsichtig zu sein; zu schnell wird er zum ungeliebten »Besser-Wessi«. Davon kann bewahren, wenn man sich in Erinnerung ruft, daß hinter den genannten, zugespitzt formulierten Tendenzen religionspädagogische Probleme stehen, die im Westen ebenfalls ihrer Lösung noch harren:

die Frage nach der religiösen Dimension im schulischen Unterricht, wie sie das Projekt »Unterrichtserneuerung mit Comenius und Wagenschein« des Comenius-Instituts stellt; die Frage nach der Berechtigung des öffentlichen rechtlichen Status der Kirchen als eines wesentlichen juristischen Fundaments des inhaltlich von ihnen, organisatorisch und finanziell vom Staat verantworteten Religionsunterrichts innerhalb der modernen, durch Wahl auch auf dem Gebiet der Daseins- und Wertorientierung gekennzeichneten Gesellschaft. Nicht zuletzt auch die Frage nach der Rolle religiöser Bildung in unserer Gesellschaft zwischen systemsprengendem Emanzipationsbegriff und affirmativer Civil Religion. Diese nur angedeuteten Fragenkomplexe bedürfen dringend konzeptioneller und didaktischer Klärung. Ihre Brisanz wird im Westen Deutschlands, vor allem in Süddeutschland, durch das Herkommen, aber auch die finanzielle und gesellschaftliche Macht der Kirche gemildert. Im Osten dagegen fehlen in vielen Gebieten diese Faktoren weitgehend, deshalb kommt es hier zu sehr viel deutlicheren Konflikten.

○ Nach anfänglichen Unsicherheiten, Zögern und bewußtem Opponieren scheinen die östlichen Bundesländer weithin die im Westen Deutschlands üblichen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen. Die schnelle Einführung der Kirchensteuer als vom Staat einzutreibender Abgabe, des Religionsunterrichts nach Grundgesetz Artikel 7,3, allerdings mit einem gewissen Schwanken noch in Brandenburg, sowie die erheblich bessere Ausstattung der Theologischen Fakultäten zeigen ebenso wie die überall zwischen Konsistorien und Landesregierungen geführten Vertragsverhandlungen die Richtung der zu erwartenden Entwicklung an. Sogar bei der Frage des Militärseelsorgevertrages formieren sich in der letzten Zeit zusehens die Befürworter des Beitritts der östlichen Gliedkirchen auch hierzu. Doch darf die Geschwindigkeit und Geschäftigkeit, in der die staatskirchenrechtlichen Fragen einer vertraglichen Lösung zustreben, nicht über einen grundlegenden von aus der DDR stammenden Theologen immer wieder genannten Unterschied hinwegtäuschen: der erheblich geringere Anteil der Kirchenmitglieder an der Gesamtzahl der Bevölkerung in den neuen Bundesländern.

Der christliche Grundcharakter

Es dürfte interessant sein, daß auch im Westen Deutschlands die Quantität der Kirchenmitglieder für die rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat gerade im Bildungsbereich Bedeutung hat. So heißt es im Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (Artikel 6 Absatz 1): »Die Vertragsschließenden sind sich im Hinblick auf die Zugehörigkeit des größten Teils der Schüler und Lehrer des Landes zum christlichen Glauben darin einig, daß die in Artikel 6 Absatz 3 der Landessatzung für Schleswig-Holstein genannten Gemeinschaftsschulen christlichen Grundcharakter haben.«

Zudem kritisieren evangelische Theologen, die aus der DDR stammen, unter Hinweis auf die Verhältnisse in der Ökumene, die sich vollziehenden staatskirchenrechtlichen Regelungen. Die Opposition der Pfarrer gegen den Religionsunterricht, wie sie mir in Halle in massivster Weise begegnet, ist wohl nur zu verstehen, wenn man sich entsprechende Äußerungen wie fol-

gende aus dem »Handbuch der Praktischen Theologie« (Berlin-Ost) in Erinnerung ruft, die in den achtziger Jahren einen weitgehenden Konsens formulierten: »Insgesamt gilt, daß die Theoriediskussion (in der westdeutschen Religionspädagogik) mit immer auffälligerem wissenschaftlichem Ehrgeiz geführt worden ist. Um so stärker treten für die kritischen Beobachter in der DDR ihre gleichsam provinziellen Züge hervor: Man ist fixiert durch den dortigen kulturpolitischen Status quo, der doch selbst im Kreis der kapitalistischen Staaten in Sachen Religionsunterricht zu den Ausnahmen gehört« (Band 3,21).

Diesen kritischen Anfragen an eine schnelle »Verwestlichung« der kirchlichen und damit auch religionspädagogischen Verhältnisse steht umgekehrt ein deutlich spürbarer Verlust bisheriger Identität in den östlichen evangelischen Kirchen gegenüber. Der rasche Auszug vieler Friedens- und Öko-Gruppen aus dem Bereich der Kirche, deren Schutz in der pluralistischen bundesrepublikanischen Gesellschaft überflüssig ist, ja deren Image für oppositionelle Bestrebungen eher abträglich sein kann, die nach einigen Wochen 1989/90 sich rasch wieder leerenden Kirchen, die quälende Einsicht in die finanzielle Abhängigkeit von den »reichen« westlichen Volkskirchen führten zu einer tiefgreifenden Krise, deren Ende noch nicht abzusehen ist und die in schroffem Gegensatz zu den vorher genannten staatskirchenrechtlichen Bemühungen steht.

Im Bildungsbereich erschwert zudem der Zusammenbruch der alten Volksbildung ein mögliches schulpolitisches Engagement. Das zentrale Bildungsziel, die »sozialistische Persönlichkeit«, ist radikal destruiert, die streng zentralistische, wenig an der Förderung des Individuums interessierte Didaktik mit ihren minutiösen Lehrplänen abgeschafft, die enge Verbindung zur außerschulischen staatlichen Jugendorganisationen wie den Pionieren ersatzlos entfallen. Ja, das ganze bisherige einlinige Schulsystem wich dem dreigliedrigen, mit all den dadurch gegebenen Umstellungsschwierigkeiten. Dazu kommen die den konkreten Unterricht vielleicht noch direkter betreffenden personellen Erschütterungen: die – noch immer nicht abgeschlossene – Entlassungswelle bei Lehrerinnen und Lehrern, teils aus politischen Gründen, teils wegen neuer, strenger Bedarfsrechnungen. Ich hatte bei Verhandlungen mit einem Hallenser Gymnasium in einem Jahr mit drei

verschiedenen Schulleitern zu tun. Diesem personellen Abbau entspricht aber nur ein zögerlicher Aufbau. So gibt es in Sachsen-Anhalt noch keine Inhaber von Lehrämtern. Alle Lehrerinnen und Lehrer sind nur – fern jedes Beamtenstatus – mit der Wahrnehmung ihrer jetzigen Funktionen betraut. Ausnahmen sind allein die aus westlichen Bundesländern gekommenen Lehrerinnen und Lehrer.

Es ist kein Wunder, daß es in einer solchen, mittlerweile drei Jahre dauernden Situation der Verunsicherung und Angst nicht leicht ist, ein neues Unterrichtsfach, nämlich Religion, einzuführen. Dies gilt besonders, weil in der Perspektive nicht weniger das neue Fach die durch den Wegfall eines früheren Unterrichtsfaches, der Staatsbürgerkunde, aufgerissene Lücke füllen soll. Das böse Wort von der »schwarzen Staatsbürgerkunde« begegnete mir sowohl aus dem Mund von Pfarrern und Kirchenvorstehern als auch entlassenen Lehrerinnen.

Inhaltlich wird der Aufbau des Religionsunterrichts durch die Schwierigkeiten belastet, die theologische Pluralität als Bereicherung, nicht als Bedrohung des »Eigentlichen« zu erfassen. Vor allem erschwert die bisherige ekklesiologische Konzentration auf die Ortsgemeinde die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben des Christentums.

Aus dieser durch Abbruch, aber auch Neues bestimmten Situation resultieren sehr ambivalente Einschätzungen bei Katechetinnen (und Katecheten): Vielerorts treffe ich auf Ängste von Katechetinnen, daß die Christenlehre wegfallen könnte. Hier mischt sich Sorge um die Kinder – die Christenlehre wurde als ein schöner Ort ganzheitlicher Kommunikation empfunden – mit Existenzangst. Die in formaler Hinsicht mangelnde Qualifikation verstellte vielen die Möglichkeit, als Religionslehrerin tätig zu werden. Andererseits höre ich auch positive Stimmen, vor allem von Katechetinnen, die im Westen ein Schulpraktikum absolvierten. Sie begreifen den Religionsunterricht als Chance, viel mehr Kinder als bisher zu erreichen und – dies sei nicht verschwiegen – manchen Widrigkeiten in nicht immer kinderfreundlichen Gemeinden zu entgehen. Vor der dringend notwendigen, religionspädagogisch-konzeptionellen Arbeit erscheint mir die Klärung einer

ekklesiologischen Grundfrage unerlässlich: Soll das Schwergewicht künftiger Anstrengungen in den östlichen (und auch westlichen) evangelischen Kirchen mehr auf der Bildung und Pflege von kleinen Gemeinden unterschiedener Christen liegen oder in der Annahme und Gestaltung der kulturellen Stellung des Christentums in der alten bundesrepublikanischen beziehungsweise deutschen Gesellschaft? Ich meine, wir sollten uns nicht vorschnell mit Beschwichtigungen vertrösten lassen, wie: Beides ist unerlässlich.

Durch die geringe Mitarbeiterzahl aufgeworfene Fragen, ob dem Engagement in der Christenlehre oder im Religionsunterricht Präferenz gebührt, erfordern klare Entscheidungen. Die östlichen Pfarrer und Pfarrerinnen setzten – vom Staat gezwungen – auf die erste Option und müssen sich bewußt umorientieren, wenn sie die zweite Grundentscheidung, der zweifellos die evangelischen Kirchen in den alten Bundesländern folgen, als ihre Ausgangsbasis annehmen wollen. Man soll sich auch nicht täuschen: Für beide Optionen gibt es gute theologische und empirische Gründe, und ich fürchte, daß wir uns in der sozial so eng vernetzten, neuen Bundesrepublik auf die Dauer kein Gegeneinander verschiedener kirchlicher Kreise in dieser fundamental-ekklesiologischen Frage erlauben können.

Die konfessionelle Gestalt aufgeben

Ohne dieses Problem auch nur andeutungsweise erörtern zu können, gehe ich im folgenden von einer klaren Präferenz für die zweite Option aus. Meine Hauptgründe hierfür sind theologisch der auf Öffentlichkeit und Ausbreitung drängende Grundimpuls christlichen Glaubens und pädagogisch das Vertrauen auf die große Sprengkraft der biblischen Botschaft, die sich auch unter den manchmal nicht sehr günstigen Lernbedingungen unserer Schule Gehör verschaffen kann.

Doch erfordert ein Eintreten für diese, von weiten Kreisen der westdeutschen Religionspädagogen geteilten Grundentscheidung Reformen der bisherigen Rahmenbedingungen schulischen Religionsunterrichts in doppelter Hinsicht, und zwar auf Grund der geringeren Kirchenmitgliedschaft in den neuen Bundesländern:

Die nicht hintergehbare Notwendigkeit, den Religionsunterricht primär

vom allgemeinen Bildungsauftrag her zu begründen, erfordert, seine konfessionelle Gestalt aufzugeben. Auch abgesehen von den schulorganisatorischen Schwierigkeiten ist es schultheoretisch nicht einsehbar, warum die einzelnen Kirchen getrennt in der Schule ein Unterrichtsfach inhaltlich verantworten sollen. Wenn man von der Bedeutung der religiösen Dimension für eine ganzheitliche Bildung ausgeht – sie läßt sich anthropologisch aufweisen –, dann wird man in unserem Kulturkreis auf das Christentum zurückgreifen. Es ist im Interesse der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Aufgabe der beiden großen Kirchen, ihrer dabei auf sie gemeinsam zukommenden Verantwortung gerecht zu werden.

Die in manchen alten Bundesländern anzutreffende Regelung, daß der Religionsunterricht das »normale« Fach ist und ihm nur ein »Ersatzfach« für abgemeldete Schülerinnen und Schüler beigeordnet ist, dürfte in den neuen Bun-

desländern unrealistisch und schulpolitisch nicht wünschenswert sein. Der Verdacht der »schwarzen Staatsbürgerkunde« läßt sich nur bannen, wenn der Religionsunterricht als ein Angebot deutlich hervortritt, dem man aber nicht zwangsweise ausgeliefert ist. Auch religionsdidaktisch erscheint mir – wie in Sachsen-Anhalt – die Schaffung eines Wahlpflichtfachbereichs (Religion-Ethik) unerläßlich.

Angesichts der Ausblendung und Unterdrückung religiöser Kommunikationsformen über zwei Generationen hinweg wird ein Religionsunterricht in den neuen Bundesländern, der sein Sachgebiet, die Religion, ernstnimmt und nicht auf kognitive Strukturen reduziert, immer wieder auch die Einübung religiöser Praxis anbieten müssen. Dies kann er aber nur, wenn zugleich ein attraktives Alternativfach besteht, das die bewußte Distanz beziehungsweise Ablehnung christlicher Religion und ihres Vollzugs bei vielen Menschen akzeptiert. ■